

Punitivität und Strafungsgleichheit in Deutschland

Eine experimentelle Prüfung des Einflusses des sozioökonomischen Status von Tätern und Opfern auf die Härte von Bestrafungsentscheidungen

Janosch Kleinschnittger, Peter Wetzels & Katrin Brettfeld

Zusammenfassung:

Kriminalpolitisch ist die Frage, inwieweit bestimmte soziale Gruppen im Falle ihrer Täterschaft bei Strafverfolgung und Sanktionierung von Gewaltdelikten benachteiligt werden, von hohem Interesse. Systematische Ungleichbehandlungen sind nicht nur aus juristischer Sicht ein normatives Problem, sondern auch in kriminologisch-theoretischer Hinsicht ein Faktor, der die Legitimation des Strafrechts beeinträchtigen und zu Normerosion beitragen kann.

Im vorliegenden Beitrag werden Ergebnisse eines Surveyexperiments vorgestellt. Untersucht wird, inwieweit sich der sozioökonomische Status von Tätern sowie Opfern als extralegales Strafzumessungsmerkmal auf die Härte der geforderten Sanktionen auswirkt. Als Stimulusmaterial dient dabei ein schwerwiegendes Gewaltdelikt, das im Zuge von Klimaprotesten begangen wurde.

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Falle eines hohen sozioökonomischen Status auf Seite der geschädigten Opfer eine signifikant höhere Freiheitsstrafe gegen die Täter eines solchen Gewaltdelikt verhängt wird. Ein derartiger signifikanter strafschärfender Effekt des sozioökonomischen Status des Täters auf die Strafhärte ist hingegen nur dann zu verzeichnen, wenn die Entscheider einen höheren sozioökonomischen Status als der Täter aufweisen, hier also eine spezifische Diskrepanz vorliegt. Eine solche Konstellation des Unterschieds des sozioökonomischen Status zwischen Täter und Strafverfolgern dürfte allerdings in der Praxis des Strafrechts häufig sein, was auf die praktische Relevanz der Befunde für Ausbildung und Praxis verweist.

Schlüsselwörter:

Punitivität, Strafhärte, sozioökonomischer Status, Strafungleichheit, Experiment

Summary:

Questions concerning the extent to which specific social groups are systematically disadvantaged in the prosecution and sentencing of violent offenses remain central to contemporary criminal policy debates. From a normative legal perspective, unequal treatment in sentencing constitutes a violation of principles of equality before the law. From a criminological standpoint, systematic disparities in punishment may undermine the perceived legitimacy of the criminal justice system and, consequently, weaken normative compliance.

This article reports the results of a randomized survey experiment designed to examine whether the socioeconomic status (SES) of offenders and victims operates as an extra-legal sentencing factor influencing sanction severity in cases of serious violent crime. Participants evaluated a vignette describing a severe act of violence committed in the context of climate protest activities. The experimental design manipulated the SES of the perpetrator and the victim to assess their independent effects on sentencing decisions. The findings indicate that such offenses against high-SES victims are generally associated with significantly harsher sentencing. In contrast, the SES of the perpetrator exerts a conditional effect: sentence severity increases only when the decision-maker occupies a higher socioeconomic position than the offender, suggesting a status-discrepancy mechanism. When such upward status asymmetry is present, significantly more severe sanctions are imposed.

Given that socioeconomic asymmetries between legal decision-makers and defendants are structurally embedded in criminal justice systems, these findings carry direct implications for legal education and professional training in prosecution, judicial practice, and criminal justice policy.

Keywords:

Punitiveness, sentence severity, socioeconomic status, sentencing disparities, survey experiment

1 Einleitung: Punitivität und soziale Ungleichheit bei Bestrafung

Punitivität stellt ein in der Kriminologie oft untersuchtes, sehr facettenreiches und höchst heterogenes Konstrukt dar (vgl. Drenkhahn et al., 2020). Im Zentrum der diesbezüglichen Forschung steht regelmäßig die Frage danach, welcher Stellenwert in Reaktion auf Kriminalität und Gewalt strafenden, d.h. Rechte beschränkenden und in diesem Sinne Übel zuzufügenden Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Formen beigemessen wird (Lautmann & Klimke, 2004; Simonson, 2009, 2011; Kury et al., 2004; Kury et al., 2009, Kleinschnittger, 2026).

Die Forschung dazu hat national wie international recht übereinstimmend gezeigt, dass sich in der Bevölkerung Strafbedürfnisse identifizieren lassen, die sich im Zeitverlauf verändern und international zwischen Ländern zum Teil erheblich unterscheiden (Reuband, 2010; Drenkhahn et al., 2020). Weiter variieren solche Strafbedürfnisse deliktspezifisch und sind obendrein auch im Hinblick auf verschiedene Teilgruppen von Tätern systematisch unterschiedlich. Insofern ist Strafe und Bestrafung eines der wichtigen Felder sozialer Ungleichbehandlung.

Systematische Ungleichbehandlung in dieser Hinsicht kann aus kriminologisch-theoretischer Sicht erhebliche, sozial dysfunktionale Wirkungen entfalten. So nimmt zum Beispiel die Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit an, dass Fairness bei der Sanktionierung wie auch bei der Strafverfolgung ein zentraler Faktor für die Legitimation der Institutionen des Strafrechts ist, über die vermittelt auch die Bereitschaft zur Normbefolgung stark beeinflusst wird (vgl. dazu u.a. Farren & Wetzels, 2022; Tyler, 1990, 2006; van den Bos, 2024). Genauere Kenntnisse der hier wirksamen sozialen und psychologischen Prozesse, die solche Formen von Ungleichbehandlung im Umgang mit Kriminalität und Strafe beeinflussen und zu erzeugen vermögen, sind eine wichtige Voraussetzung dafür, sowohl derartige Bedürfnisse und Erwartungen in der Bevölkerung erkennen und kritisch debattieren zu können als auch Strategien zu entwickeln, um deren Wirksamwerden in der Praxis von Strafverfolgung und Justiz vermeiden zu können.

Es ist zudem davon auszugehen, dass in Bezug auf Entscheidungen über Art und Bemessung von strafenden Sanktionen gegen andere Menschen wegen einer Normverletzung ganz grundlegende Prozesse sozialer Wahrnehmung und Bewertung eine Rolle spielen, die sowohl bei Laien als auch bei in diesem Feld beruflich mit der Reaktion auf Straftaten betrauten Personen ähnlich ablaufen und Wirksamkeit entfalten können. Zu denken ist insoweit etwa abseits der Strafbedürfnisse einfacher Bürgerinnen und Bürger vor allem auch an Haltungen bei Polizistinnen und Polizisten, wie sie u.a. an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV), deren Direktorin Frau Prof. Dr. Greuel für viele Jahre war, ausgebildet werden, aber auch bei Juristinnen und Juristen in Staatsanwaltschaften und Strafgerichten, die uns als Lehrende an den Universitäten anvertraut sind. Auch diesbezüglich ist die Analyse solcher Prozesse und die Kenntnis hier wirksamer Faktoren von Relevanz, um die

Reflexion solcher Einflüsse im Rahmen von Lehrtätigkeit zu ermöglichen und so dazu beizutragen, dass diese nicht unkontrolliert Wirksamkeit entfalten.

Auf individueller Einstellungsebene ist Punitivität ganz allgemein als eine Neigung zu kennzeichnen, beim Umgang mit Normverletzung zu harten Sanktionen zu greifen: “[...] that punitive tendencies [encompass] the desire for more severe and harsher punishment in terms of duration (e.g. longer prison sentence) or intensity (e.g. harsher conditions)” (Ellrich, 2018; Adriaenssen & Aertsen, 2015). Angesprochen sind Strafhärteinstellungen, die sich sowohl als Bereitschaft operationalisieren lassen, selbst hart zu bestrafen bzw. solche Strafen einzufordern, als auch als wertende Haltungen gegenüber strafenden Entscheidungen anderer und nicht zuletzt als Bedürfnis von Menschen mit Blick auf die Bestrafung krimineller Handlungen durch staatliche Institutionen.

Neben Punitivität als individuelle Einstellung kann auch staatliches Handeln auf der Aggregatebene in dieser Hinsicht betrachtet werden. In den Blick gerät dann zum einen die sogenannte legislative Punitivität, d.h. der Bereich der Strafgesetzgebung und die Rolle, die hier harte Sanktionen spielen. Punitivität kann sich in diesem Sinne beispielsweise in besonders ausgeprägten Verschärfungen gesetzlich angedrohter Strafen in bestimmten Ländern manifestieren oder auch im historischen Vergleich bestimmter Epochen auf nationaler Ebene betrachtet werden. Als justizielle Punitivität ist davon die Analyse der tatsächlichen Anwendung strafender Sanktionsoptionen in der Justizpraxis zu unterscheiden, die sich in höher ausgeurteilten Strafen oder auch Gefangeneneraten niederschlagen. Dies kann sowohl auf der Ebene von Staaten als auch im Vergleich von Gerichtsbezirken analysiert werden. Neben solchen Analysen kann auch die Praxis der richterlichen Strafzumessung mit Blick auf Tendenzen zur Härte in Bezug auf die individuelle Strafzumessungspraxis einzelner Richterinnen und Richter in Auge gefasst werden (Simonson, 2009, 2011; Kury et al., 2004, 2009; Reuband, 2010).

In Deutschland etwa legt § 46 StGB die Grundsätze der gerichtlichen Strafzumessung fest. Grundlage der Strafzumessung ist danach die Schuld des Täters (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB). Darüber hinaus sind die Auswirkungen, die von der Strafe auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 1 S. 2 StGB). Bei der Festsetzung der Strafe sind im Einzelfall weitere Umstände in eine Gesamtabwägung einzubeziehen, die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB beispielhaft aufgeführt sind. Hierzu zählen u.a. die Beweggründe und Ziele des Täters, das Maß der Pflichtwidrigkeit des Handelns, die verschuldeten Auswirkungen der Straftat, das Verhalten nach der Tat sowie das individuelle Vorleben des Beschuldigten und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei der Handhabung dieses Prozesses bestehen erhebliche Wertungsspielräume, die individuell sehr unterschiedlich ausgefüllt werden können (vgl. Meier, 2025; Hentschel-Heinegg, 2025).¹ Dies ist kein Problem, solange nicht Ungleichbehandlungen in systematischer Form

¹ Die finanzielle Situation des Beschuldigten dient dabei insb. als Indikator für die sog. Strafempfindlichkeit des zu einer Geldstrafe verurteilten Angeklagten, wobei sicherzustellen ist, dass die Wirkung der Strafe bei Verurteilten aus unterschiedlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bei vergleichbarem Schuldvorwurf äquivalent bleibt (Prinzip der Opfergleichbehandlung, vgl. auch § 40 Abs. 2 S. 1, 2 StGB)

erfolgen. Eine solche systematische Wirksamkeit extralegalen Faktoren auf Bestrafungen wäre zudem auch dann normativ wie tatsächlich problematisch, wenn sie den einzelnen Entscheidern nicht bewusst wäre, d.h. wenn diese nicht intentional erfolgen, gleichwohl aber das System als Ganzes kennzeichnen oder sich „hinter dem Rücken der Akteure“ einschleichen bzw. wirksam würden.

In Wissenschaft und Literatur besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass neben gesetzlich normierten Strafzumessungsumständen auch dort nicht vorgesehene, sogenannte „extra-legale Faktoren“ faktisch eine wesentliche Rolle bei der gerichtlichen Strafzumessung spielen. Dies kann unter normativen Gesichtspunkten, wie etwa dem Gleichheitsgrundsatz, sozial wie rechtlich und politisch problematisch sein (Willis-Esqueda et al., 2008; Espinoza und Willis-Esqueda, 2008; Mazzella und Feingold, 1994; Phan et al., 2022). In dieser Hinsicht untersuchte Einflussfaktoren auf Bestrafungen sind beispielsweise das äußere Erscheinungsbild (vgl. Mazzella & Feingold, 1994), das Alter (vgl. Phan et al., 2022), das Geschlecht (vgl. Mazzella & Feingold, 1994) oder ein Prominentenstatus des Täters (vgl. Phan et al., 2022). Weitere, vor allem im angelsächsischen Sprachraum besonders intensiv untersuchte extralegale Einflussfaktoren bei der Strafzumessung betreffen die nationale/ethnische Herkunft, die Hautfarbe oder die kulturelle Zugehörigkeit von Straftätern und Verdächtigen (Willis-Esqueda et al., 2008; Phan et al., 2022; Ferguson und Smith, 2024; Willis-Esqueda et al., 2008; Varela-Manso, 2021; Espinoza und Willis-Esqueda, 2008 für die USA sowie Kleinschnittger, 2026 für Deutschland, jeweils mit weiteren Verweisen).

Zunehmend rückt in jüngerer Zeit auch der Einfluss des sozioökonomischen Status von Tätern in den Fokus der Wissenschaft.² Im Vergleich zu der recht umfänglichen internationalen Forschung stellt sich hier die Empirie mit Blick auf die Klärung möglicher kausaler Effekte des sozioökonomischen Status von Tätern wie auch ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen ethnischen/nationalen Gruppen auf Bestrafungsentscheidungen speziell für Deutschland als noch recht begrenzt dar.

Ein erster Beitrag zur Schließung dieser Forschungslücke für Deutschland wurde mit einer Analyse von Kleinschnittger (2026) in Bezug auf Effekte der ethnischen Zugehörigkeit von Tätern auf das individuelle Strafverlangen in der Bevölkerung in Deutschland vorgelegt. In dieser Studie konnte experimentell gezeigt werden, dass Täter, die Angehörige bestimmter allochthoner ethnischer/nationaler Gruppen sind, systematisch härter bestraft werden, und dass auf Entscheiderseite die subjektiv empfundene kulturelle Distanz zwischen der strafen Person und der ethnischen Gruppe, aus welcher der Täter stammt, einen maßgeblichen Einfluss hatte. Insoweit erwies sich die Dimension der subjektiv erlebten Ähnlichkeit bzw. Unähnlichkeit zwischen Täter und Entscheider für Strafzumessungsentscheidungen als hoch relevant, und zwar jenseits von Deliktsart und -schwere.

² Häufig im Zusammenhang mit dem ethnischen Hintergrund, da diese beiden Merkmale in verschiedenen Lebensbereichen eng miteinander verflochten sind (vgl. etwa Phan et al., 2022, S. 74 und Espinoza und Willis-Esqueda, 2015, S. 290 für die überproportionale Vertretung von People of Color im US-amerikanischen Strafvollzug im Vergleich zur weißen Bevölkerung sowie Palamar et al., 2015 zum Zusammenhang von Crack- bzw. Kokainkonsum mit dem Grad der sozialen Marginalisierung der aufgrund des Konsums verhafteten Personen).

An diese frühere Studie der Effekte von Ethnie/nationaler Zugehörigkeit eines Täters auf Bestrafungsentscheidungen knüpft die vorliegende Untersuchung in theoretischer wie methodischer Hinsicht an. Im Mittelpunkt steht hier nun aber die Frage, inwieweit der sozioökonomische Status von Tätern oder aber auch von Opfern, ähnlich wie Nationalität oder ethnische Zugehörigkeit in der früheren Studie von Kleinschnittger, einen Einfluss auf das individuelle Strafverlangen hat und inwieweit die Ähnlichkeit/Unähnlichkeit zwischen Täter und Entscheider einerseits sowie entsprechende Differenzen im Hinblick auf das Opfer andererseits Bestrafungsentscheidungen systematisch beeinflussen.

Zur Analyse dieser Frage wurde ein Surveyexperiment in die bundesweite repräsentative Befragungsstudie „Menschen in Deutschland“ integriert (vgl. dazu Farren et al., 2025 sowie Brettfeld et al., 2021). Es handelt sich um ein Experiment im Vignettendesign, in welchem analysiert wird, inwieweit der sozioökonomische Status des Täters zum einen sowie des Opfers zum anderen Einfluss auf die Höhe der bei einem konkret vorgegebenen Gewaltdelikt verhängten Strafe hat und inwieweit eine Ähnlichkeit bzw. das Ausmaß der Statusdifferenz zwischen Entscheidern einerseits und Tätern bzw. Opfern andererseits die Höhe einer verhängten Strafe systematisch beeinflusst.

2 Punitivität und sozioökonomischer Status: Zum Forschungsstand

International ist der sozioökonomische Status (SES) als Einflussfaktor auf Punitivität in den letzten Jahrzehnten zunehmend in den Fokus empirischer Forschung gelangt (Espinoza und Willis-Esqueda, 2008, S. 365). Er wird als ein wichtiger nicht zu vernachlässigender Prädiktor für Strafhärte und Strafungleichheit diskutiert (Varelo-Manso, 2021, S. 12).

2.1 Der sozioökonomische Status von Tätern und justizielle Punitivität

Empirische Studien deuten darauf hin, dass das US-amerikanische Criminal Justice System dazu neigt, Angeklagten mit niedrigem SES eine höhere Schuldfähigkeit zuzuschreiben und gegen sie härtere Strafen zu verhängen (Freeman, 2006). Zudem liegen Belege dafür vor, dass mehr Schuldsprüche gegen sozial benachteiligte Personen ausgesprochen werden als gegen nicht Benachteiligte (Varela-Manso, 2021, S. 82 f.; Kirchner, 2017). Als ein von der ethnischen Herkunft unabhängiger Prädiktor für Bestrafungshärte wurde der SES bislang aber nur selten empirisch untersucht.

Varela-Manso (2021) unternahm einen der wichtigen Versuche, diese Forschungslücke zu schließen. Untersucht wurden die Sanktionen in Mordfällen in New York City mit Blick auf eine Ungleichbehandlung von Angeklagten mit geringerem SES im Vergleich zu privilegierten Gruppen. Die Ergebnisse zeigten, dass sozio-ökonomisch nicht benachtei-

ligte Personen ein systematisch geringeres Risiko hatten verurteilt zu werden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass eine sozioökonomische Benachteiligung mit längeren Strafen in Verbindung stand (Varela-Manso, 2021, S. 84).

Ähnlich konnte Jackson (2021) zeigen, dass der ethnische Hintergrund und die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse signifikante Faktoren für die Erklärung von Unterschieden der Bestrafung bei Opioidfällen sind. Palamar et al. (2015) untersuchten die Relevanz sozioökonomischer Faktoren für den Konsum von Crack und Kokain sowie die Beziehung zwischen Konsum und Verhaftungen, um die Personengruppen mit dem höchsten Risiko für eine Inhaftierung zu identifizieren. Die Befunde legten nahe, dass der SES Unterschiede in der Strafverfolgung zwischen Crack- und Kokain-Konsum erklären kann, was eine systematische Benachteiligung von schwarzen Konsumenten mit sich bringt.

Insgesamt sind die Befunde zu möglichen Effekten sozioökonomischer Ungleichheit auf die gerichtliche Bestrafungspraxis im US-amerikanischen Justizsystem aber nicht einheitlich (Varela-Manso, 2021, S. 91). Ferguson und Smith (2024) untersuchten in einer Meta-Analyse 51 Studien, die zwischen 2005 und 2022 veröffentlicht wurden und Einflüsse u.a. von sozialer Schichtzugehörigkeit auf Bestrafungsentscheidungen analysierten. Im Ergebnis fanden sich keine konsistenten Belege für Benachteiligungen bei Bestrafungen, die am SES anknüpfen. Sie resümieren insofern: „...for most crimes, criminal adjudication in the US is not substantially biased on [ethnicity] or class lines“ (Ferguson & Smith, 2024, S. 6).

2.2 Auswirkungen des SES von Tätern auf individuelles Bestrafungsverhalten

Im Gegensatz zu der insoweit uneindeutigen Forschung mit Blick auf die Frage der staatlichen Punitivität, insbesondere in Bezug auf Divergenzen der gerichtlichen Strafpraxis in Abhängigkeit von sozioökonomischen Merkmalen der beschuldigten Personen, liegen für einen Einfluss des sozioökonomischen Status auf die Strafzumessungsentscheidungen von sog. Laienrichter:innen auf individueller Ebene durchaus klare Evidenzen der internationalen Forschung vor.

Bereits Hoffman (1981) konnte in einem Experiment mit Laienrichter:innen zeigen, dass die soziale Klasse einer Person mit ihrer wahrgenommenen Attraktivität sowie der Wahrscheinlichkeit der Einschätzung als „typical offender“ korreliert ist. Mazzella und Feingold (1994) fanden in einer Meta-Analyse, dass Laienrichter:innen bei der Beurteilung der Schuld und bei der Strafzumessung eine Tendenz aufweisen, Angeklagte mit niedrigem SES zu benachteiligen, wobei die Effektstärke allerdings klein war.

Phan et al. (2022), Espinoza und Willis-Esqueda (2008, 2015) sowie Willis-Esqueda et al. (2008) führten zu dem Zusammenhang von Klasse und Bestrafung Umfrageexperimente mit Vignetten durch. Dabei wurde der Einfluss des sozioökonomischen Status im Kontext rassistisch motivierter Diskriminierungen untersucht. Die Autor:innen beziehen sich dabei auf das theoretische Konstrukt des sog. „aversive racism“. Vorurteile der weißen

Mehrheitsgesellschaft manifestieren sich danach nicht nur in offensichtlicher rassistischer Diskriminierung. Vielmehr zeigt sich, dass bei einer Verbindung der ethnischen Herkunft mit einer negativ wahrgenommenen Drittvariable, wie etwa niedrigem SES, diese Drittvariable die Schuldurteilsquote wie auch die Höhe einer Freiheitsstrafe stark beeinflusste (vgl. Phan et al., 2022, S. 76). So war die höhere Bestrafung eines ostasiatischen Angeklagten bei einem niedrigen SES deutlich stärker ausgeprägt. Espinoza und Willis-Esqueda (2008) sowie Willis-Esqueda et al. (2008) untersuchten den Einfluss von ethnischer Herkunft eines Beschuldigten und dessen SES auf Urteilsfindung sowie Straf- und Schuldzuschreibungen. Die Ergebnisse zeigten, dass bei mexikanisch-amerikanischen Angeklagten mit niedrigem SES die stärksten Vorurteile auftraten, vor allem wenn sie von einem mexikanisch-amerikanischen Verteidiger vertreten wurden. Europäisch-amerikanische Angeklagte wurden häufiger für schuldig befunden, erhielten längere Urteile und höhere Schuldbewertungen, wenn sie einen niedrigen SES aufwiesen. Espinoza und Willis-Esqueda (2015) untersuchten den Einfluss von ethnischer Herkunft und SES auf die Verhängung von Todesstrafen. Es zeigte sich, dass Laienrichter:innen bei niedrigem SES eines Latino-Angeklagten deutlich häufiger die Todesstrafe empfahlen.

2.3 Effekte des sozioökonomischen Status der Opfer auf die Bestrafung von Straftätern

Forschungsarbeiten konzentrierten sich in der Vergangenheit vornehmlich auf die Auswirkung der sozioökonomischen Stellung des Angeklagten bzw. Täters auf Bestrafungsentscheidungen, während die soziale Stellung der Opfer weniger Beachtung fand (Schweitzer und Nuñez, 2017). Die Ergebnisse der wenigen Studien, die sich den Auswirkungen von Merkmalen auf Opferseite widmeten, sind bislang zudem uneinheitlich.

Während Mazzella und Feingold (1994) keinen Effekt des Opfer-SES auf Strafurteile feststellten, belegten andere Feldstudien, dass der soziale Status des Opfers in der Praxis bei der Strafzumessung durchaus berücksichtigt wird. Baldus et al. (2002) sowie Phillips (2009) zeigten zum Beispiel, dass ein höherer SES auf Opferseite tendenziell zu härteren Strafen für die Täter führt. In einer Feldstudie in Argentinien fanden Mainwaring und Scully (2009), dass die Verurteilungsrate eines Angeklagten im Falle von Opfern mit mittlerem SES deutlich höher ausfiel als bei Opfern mit einem niedrigen SES.

Schweitzer und Nuñez (2017) untersuchten ferner, ob die durch sog. „victim impact statements“ (VIS)³ vermittelte SES-Information über das Opfer die Strafzumessung bei Kapitaldelikten beeinflusst. Laienjurys hörten eine von drei Audioaufnahmen des Urteils, die sich hinsichtlich der dargestellten Opfer-SES unterschieden, und sollten zwischen lebenslanger Haft ohne Aussicht auf Bewährung oder der Todesstrafe entscheiden. Im Ergebnis

3 Dabei handelt es sich um verfahrensrelevante Äußerungen der Familie und engen Freund:innen des Opfers, die Informationen über den emotionalen, finanziellen, psychologischen und physischen Schaden liefern, die das Opfer in Folge der durch den Angeklagten begangenen Straftat erlitten hat.

verhängten die Jurys, die das Audio mit dem mittlerem SES hörten, signifikant häufiger die Todesstrafe als jene, bei denen das Opfer einen niedrigerem SES hatte.

2.4 Annahmen über zugrundeliegende Prozesse

Bereits Mazzella und Feingold (1994) stellten die Frage nach Ursachen und zugrundeliegenden Prozesse der systematischen Diskriminierung bestimmter sozialer Gruppen bei Strafzumessungsentscheidungen.

Sie vermuteten, dass wegen des statistischen Zusammenhangs von Merkmalen wie ethnischer Herkunft oder Armut mit Kriminalität – wie etwa die Überrepräsentation armer Personen sowie auch schwarzer Personen unter Straftäter:innen⁴ – unbewusst genau diese Korrelate als relevante Risikofaktoren wahrgenommen werden. Dies führt zu der Hypothese, dass Angeklagte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit als schuldig angesehen und härter bestraft werden, wenn sie Merkmale aufweisen, die gemeinhin mit Kriminalität assoziiert werden (S. 1316).

Darüber hinaus argumentieren die Autoren, dass Richter:innen neben einer durch den Status beeinflussten Risikobewertung auch weniger Sympathie für Individuen empfinden könnten, die bestimmte Merkmale aufweisen, die von ihnen mit Kriminalität assoziiert werden. Geringe Sympathie wiederum erzeuge eine Tendenz zu härteren Strafen (S. 1317). Dies steht im Einklang mit dem generellen sozialpsychologischen Befund einer höheren Bedrohungswahrnehmung und negativeren Bewertung, die allgemein bei Menschen in Bezug auf Angehörige von Fremdgruppen festzustellen ist (vgl. Meyer, 2025, m.w.Nachw.).

3 Forschungsfragestellung und untersuchungsleitende Hypothesen

An diesen Forschungsstand anknüpfend soll in der vorliegenden Studie der Frage nachgegangen werden, inwieweit der sozioökonomische Status von Tätern einerseits und von Opfern andererseits als ein extralegalen Einflussfaktor die Höhe der bei einem Gewaltdelikt verhängten Strafmaße systematisch beeinflusst.

Unsere erste Hypothese (H1) lautet insoweit, dass bei gleichartigem Delikt ein Täter mit einem niedrigen sozioökonomischen Status systematisch härter bestraft wird als ein Täter mit einem hohen sozioökonomischen Status. Weiter vermuten wir, dass ein systematischer Effekt des sozioökonomischen Status auch in Bezug auf die Opferseite zu erkennen sein sollte. Unsere zweite Hypothese (H 2) lautet insofern, dass im Falle eines Opfers mit einem hohen sozioökonomischen Status ein Täter unter sonst gleichen Bedingungen sys-

⁴ Vgl. etwa die immer noch aktuelle überproportionale Vertretung von People of Color im US-amerikanischen Strafvollzug im Vergleich zu weißen Amerikaner:innen (33 % Schwarze, 23 % Hispanic, 30 % Weiße) im Kontext der mehrheitlich weißen Bevölkerung in den USA (60 % Weiße, 19 % Latinos, 13 % Schwarze, 7,2 % Asiatische Amerikaner:innen (vgl. Phan et al. 2022, S. 74 und Espinoza und Willis-Esqueda 2015, S. 290, jeweils mit weiteren Verweisen).

tematisch härter bestraft wird. Wir nehmen also im Falle von Gewaltdelikten gegenläufige Haupteffekte des sozioökonomischen Status auf Täterseite einerseits und Opferseite andererseits an.

Weiter wird, anknüpfend an Kleinschnittger (2026) angenommen, dass ähnlich wie die kulturelle Distanz auch die soziale Distanz zwischen einem Täter und den als Entscheider agierenden Personen die Effekte des sozioökonomischen Status auf das Strafverlangen beeinflusst. Grundannahme ist hier vor dem Hintergrund identitätstheoretischer Überlegungen, wonach Fremdgruppen eher als bedrohlich wahrgenommen und insofern auch eher bestraft werden (vgl. dazu Meyer, 2025), dass Statusunterschiede zu höheren Strafmaßen beitragen. Leitende Annahme ist dabei, dass Täter umso eher als bedrohlich angesehen werden, je weniger sie einem Entscheider in kriminologisch relevanten Attributen ähnlich sind (vgl. etwa auch Endtricht & Kleinschnittger, 2025 zur Ablehnung des Zuzugs von Geflüchteten unterschiedlicher Herkunftsregionen, mit denen unterschiedliches Bedrohungserleben assoziiert ist). Als ein wichtiger Aspekt der sozialen Distanz kann insoweit auch die Ähnlichkeit bzw. Unähnlichkeit zwischen einer zu beurteilenden Person und einem Entscheider mit Blick auf die sozioökonomische Lage angesehen werden. Insoweit wäre nicht nur der sozioökonomische Status eines Täters ein extralegalen Einflussfaktor, sondern dessen Wirksamkeit wäre auch vom sozioökonomischen Status des Entscheiders systematisch abhängig. Wirksam werden sollte hier in erster Linie eine Differenz bzw. Unähnlichkeit in sozioökonomischer Hinsicht.

Diese Ähnlichkeit der sozio-ökonomischen Lage kann sowohl objektiv bestimmt werden, anknüpfend etwa am Einkommen, oder auch als subjektive Einschätzungen der über ein Strafmaß entscheidenden Person in Bezug auf ihre Ähnlichkeit zu der zu beurteilenden Person in sozioökonomischer Hinsicht.

Unsere Hypothese 3a (H 3a) lautet insoweit, dass der Effekt des sozio-ökonomischen Status des *Täters* auf die Strafhöhe durch den objektiv bestimmten sozio-ökonomischen Status des Entscheiders moderiert wird. Im Falle einer Unähnlichkeit des sozio-ökonomischen Status zwischen Täter und Entscheider sollte die Strafe danach höher ausfallen. Weiter nehmen wir an (H3 b), dass die durch die Befragten vorgenommene subjektive Selbsteinschätzung der sozialen Distanz (Ähnlichkeit bzw. Unähnlichkeit zwischen einem Täter und ihnen selbst) die Sanktionshöhe in gleicher Weise systematisch beeinflusst. Bei geringer Ähnlichkeit in subjektiver Hinsicht sollte danach die Sanktionshöhe härter ausfallen und der Effekt des sozio-ökonomischen Status auf die Strafhärte stärker ausgeprägt sein.

Mit Blick auf die Rolle der von einer Straftat betroffenen *Opfer* gehen wir davon aus, dass hier gleichartige Effekte vorliegen (H4a und H4b). Auch hier sollte der Effekt des sozio-ökonomischen Status des Opfers auf die Höhe der verhängten Strafe durch den sozio-ökonomischen Status des Befragten als dem hier tätigen Entscheider moderiert werden. Theoretische Grundannahme ist, dass im Falle von höherer Ähnlichkeit zwischen einem betroffenen Opfer und einem Entscheider in sozio-ökonomischer Hinsicht die potentiell eigene Betroffenheit eines Entscheiders stärker salient wird und dem Täter daher unter Selbstschutzaspekten mit vermehrter Strafhärte begegnet wird. Insoweit wird auch eine Interak-

tion von sozialem Status auf Opferseite und sozialem Status auf Entscheiderseite mit Blick auf die Strafhöhen angenommen, und zwar sowohl in Bezug auf objektive Ähnlichkeitsindikatoren (H4a) als auch mit Blick auf subjektive Selbsteinschätzung der Ähnlichkeit (H4b).

4 Methode: Datenbasis, Stichprobe und experimentelles Design

Die für die hier vorgestellte Untersuchung verwendeten Daten stammen aus der vierten Welle der seit 2021 jährlich deutschlandweit durch das Institut für Kriminologie an der Universität Hamburg durchgeführten, standardisierten, repräsentativen Umfrage „Menschen in Deutschland“ (MiD) (Brettfeld et al., 2021; Farren et al., 2025). MiD ist Teil des Verbundforschungsprojekts „Monitoring- und Transferplattform für Radikalisierung“ (MOTRA), das sich mit der Analyse verschiedener Aspekte von Radikalisierung und politischen Extremismen befasst. MOTRA wird vom Bundesministerium für Bildung, Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMfTR), dem Bundesministerium des Innern (BMI) sowie dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert (weitere Informationen siehe Kemmesies et al., 2025 sowie <https://www.motra.info/>).

4.1 Die Analysestichprobe

Die Stichprobe für die im Jahr 2024 durchgeführte MiD-Studie wurde durch eine Zufallsauswahl aus den Adressregistern der Einwohnermeldeämter hinsichtlich der gemeldeten Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland im Alter ab 18 Jahren per Zufall gezogen. Potenzielle Befragte wurden postalisch zur Teilnahme an der Umfrage eingeladen. Die Zielpersonen konnten auswählen, ob sie an der Befragung mittels eines Paper- und Pencil-Fragebogens oder aber online teilnehmen möchten. Insgesamt nahmen 4386 Befragte an der Studie teil, von denen verwertbare Daten vorliegen. Die Rücklaufquote für diese Erhebung war mit 20,0 % im Vergleich zu ähnlichen Studien sehr zufriedenstellend (zu Einzelheiten der Stichprobe vgl. Farren et al., 2025).

In die Erhebung integriert war auch ein Experiment, in dem die Frage möglicher Effekte des sozio-ökonomischen Status von Tätern bzw. Opfern auf die Höhe einer von den Befragten für angemessen erachteten Bestrafung thematisiert wird. Dieser Teil der Befragung wurde aus Gründen der Befragungsökonomie über Filterführungen nur mit Personen durchgeführt, die keine muslimische Religionszugehörigkeit aufwiesen. Die in der Erhebung erreichten Musliminnen und Muslime (n=1087) wurden zu anderen, speziell für diese Gruppe spezifischen Themen befragt.

Aufgrund einer disproportionalen Anlage der Stichprobenziehung für MiD, in der Personen mit Migrationshintergrund aus inhaltlichen Gründen über oversamplings gezielt stärker erfasst wurden, ist es erforderlich, sofern Schätzungen von Verteilungen auf die Gesamtbevölkerung verallgemeinert werden sollen, Gewichtungen vorzunehmen, um

ziehungsbedingte Verzerrungen mit Blick auf die Verhältnisse in der Grundgesamtheit der Gesamtbevölkerung zu kompensieren (vgl. dazu Farren et al., 2025). Tabelle 1 zeigt die Verteilung der gewichteten und ungewichteten Daten der hier einbezogenen Analysestichprobe (d.h. der MiD-Stichprobe ohne Muslim:innen) nach soziodemographischen Merkmalen im Vergleich zu den Daten des Statistischen Bundesamtes.

Tabelle 1

Verteilung soziodemographischer Merkmale in der Analysestichprobe: Vergleich der gewichteten und ungewichteten Daten mit Referenzwerten der Gesamtbevölkerung⁵

	Stichprobe (N = 3057)			Ref-werte
	<i>ungewichtet</i> gültige N	%	<i>gewichtet</i> %	%
Geschlecht				
Weiblich	1541	50,7	51,2	51,2
Männlich	1499	49,3	48,8	48,8
Alter				
18 bis 39 J.	952	31,7	30,6	31,7
40 bis 59 J.	1049	34,9	33,2	32,8
60 J. und älter	1004	33,4	36,2	35,5
Bildung				
Niedrig	377	12,5	23,4	31,0
Mittel	770	25,6	35,3	30,0
Hoch	1859	61,8	41,3	39,0
Regionale Herkunft				
Westdeutschland	2480	81,1	80,9	80,5
Ostdeutschland (inkl. Berlin)	577	18,9	19,2	19,5

Insgesamt ist bereits für die ungewichteten Daten der Analysestichprobe in wichtigen Teilaspekten eine recht gute Passung mit der Struktur der erwachsenen Gesamtbevölkerung zu erkennen. Lediglich die Bildungsverteilung ist deutlich in Richtung höherer Abschlüsse verschoben, was so in Umfragen dieser Art häufig anzutreffen ist. Das kann auch über die Gewichtung nur zum Teil ausgeglichen werden. Die nachfolgend berichteten Befunde über Einstellungen zu Bestrafungen können insoweit als für die in Deutschland lebende nichtmuslimische Wohnbevölkerung ab 18 Jahren als annähernd repräsentativ eingestuft werden.

Um den kausalen Einfluss des sozioökonomischen Status des Täters bzw. des Opfers auf das individuelle Strafverlangen der Befragten zu untersuchen, wurde 4-faktorielles Surveyexperiment mit randomisierter Zuweisung zu den vier Experimentalgruppen (Splits 1 bis 4) durchgeführt (siehe Abbildung 1). In seiner Grundanlage sowie mit Blick auf die Messung der individuellen Bestrafungsentscheidungen entspricht dieses Experiment der Studie von

⁵ Quellen der Referenzwerte: Statistisches Bundesamt, Genesis Online, Bevölkerungsfortschreibung, Personen ab 18 Jahren, Stand: Dez 2022. Statistisches Bundesamt, Genesis Online, Mikrozensus, Bevölkerung ab 15 Jahre nach Schulabschluss, ohne Schüler, Stand: 2023. Für die regionale Herkunft: Statistisches Bundesamt, Genesis Online, Bevölkerungsfortschreibung, Personen ab 18 Jahren, Stand: 31.12.2022.

Kleinschnittger (2026). Während dort allerdings als Stimulusmaterial ein Aneignungsdelikt mit Gewalt (bewaffneter Raubüberfall auf einen Taxifahrer) verwendet wurde, bezieht sich die hier vorliegende Studie auf eine ohne Aneignungsmotivation im Zuge der Eskalation einer Auseinandersetzung im politischen Raum (Klimaproteste) begangene Gewalttat.

Das experimentelle Treatment erfolgt in zwei Stufen. In einem ersten Schritt wird den Befragten eine kurze Beschreibung der fiktiven Hauptfigur Michael S. in Bezug auf berufliche Stellung, Wohnsituation und Einkommen vorgelegt. In den Splits 1 und 3 wird Michael S. als Angehöriger einer unteren sozio-ökonomischen Schicht charakterisiert, der in einer Sozialwohnung lebt und als Saisonarbeiter ein monatliches Nettoeinkommen von 900 Euro verdient. In den Splits 2 und 4 wird Michael S. als Personalchef eines größeren Unternehmens beschrieben, der in seinem eigenen Haus lebt und ein monatliches Nettoeinkommen von 6000 Euro zur Verfügung hat.

Nach Präsentation dieses ersten Teils der Vignette werden die Befragten zunächst gebeten anzugeben, inwieweit Michael S. in Bezug auf seine wirtschaftliche Situation ihnen vergleichbar und ähnlich ist. Diese Ähnlichkeit wird auf einer 6-stufigen Skala eingeschätzt.

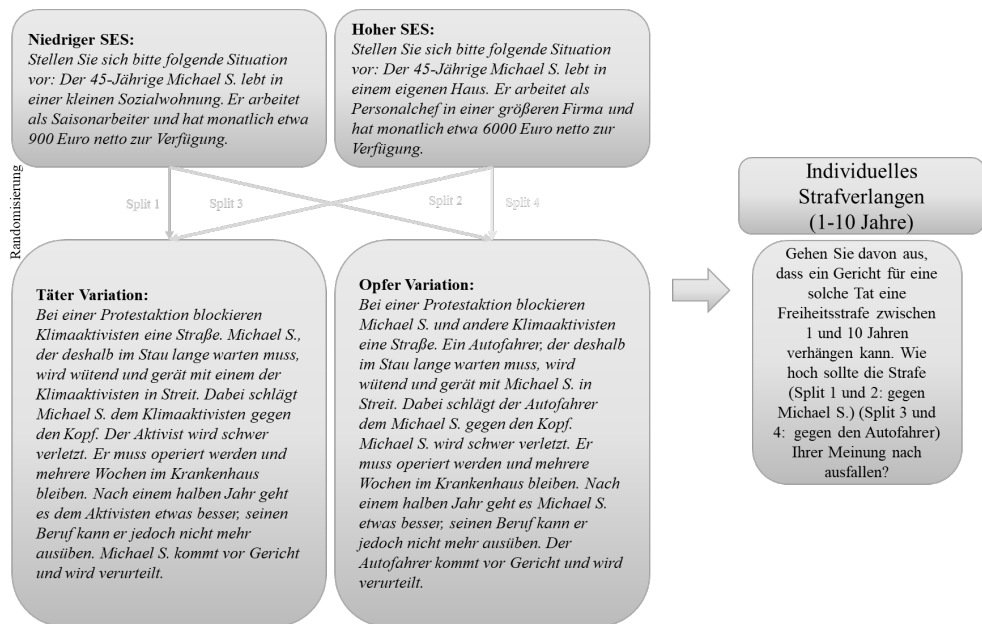


Abbildung 1

Fallvignetten und Aufbau des Experimentaldesigns

Im Anschluss daran wird den Befragten der zweite Teil der Vignette mit der Schilderung einer Gewalttat präsentiert. Darin wird beschrieben, dass während einer Protestaktion von Klimaaktivisten eine Straße blockiert worden sei. Ein von dem dadurch entstehenden Stau betroffener Autofahrer griff einen der Aktivisten, der die Straße blockierte, an und fügt ihm schwere Verletzungen zu. In den Split-Gruppen 1 und 2 wird Michael S. als der

Autofahrer und Täter beschrieben, in den Split-Gruppen 3 und 4 hingegen ist Michael S. als Aktivist das Opfer dieses Angriffs durch einen Autofahrer.

Daran anschließend sollen die Befragten, auf einer zehnstufigen Skala von 1 Jahr bis 10 Jahren Freiheitsstrafe angeben, welche Strafe sie für den Täter Michael S. wegen des Angriffs auf einen Klimaaktivisten (in Bezug auf die Splits 1 und 2) oder für den als Täter agierenden Autofahrer wegen des Angriffs auf das Opfer Michael S. (in Bezug auf die Splits 3 und 4) für angemessen halten.

In einem ersten Analyseschritt wurde geprüft, inwieweit die randomisierte Zuweisung der Studienteilnehmer:innen zu den vier Experimentalgruppen erfolgreich war. Untersucht wurde dazu die Verteilung von fünf soziodemographischen Merkmalen (Alter, Geschlecht, Bildung, regionale Herkunft und das Nettoäquivalenzeinkommen).

Das Nettoäquivalenzeinkommen ist ein objektivierbarer Indikator für die relative soziale Lage von Personen. Es handelt sich um einen Wert, der sich aus dem Gesamteinkommen eines Haushalts und der Anzahl und dem Alter der von diesem Einkommen lebenden Personen ergibt. Mithilfe einer Äquivalenzskala werden dabei die Einkommen nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung gewichtet. Dadurch werden die Einkommen von Personen, die in unterschiedlich großen Haushalten leben, vergleichbar. Dieses Nettoäquivalenzeinkommen wird vor allem für die Analyse von Einkommensverteilungen, Einkommensungleichheiten und Armutsquoten verwendet.

Berechnet wurde das Nettoäquivalenzeinkommen in der vorliegenden Studie nach der modifizierten OECD-Skala. Danach erhält die erste erwachsene Person eines Haushaltes das Gewicht 1. Alle übrigen Haushaltsmitglieder von 14 Jahren und älter erhalten das Gewicht 0,5 und Kinder unter 14 Jahren das Gewicht 0,3. Das Nettoäquivalenzeinkommen der Bevölkerung wird regelmäßig durch das Statistische Bundesamt für die Gesamtbevölkerung berechnet und veröffentlicht. Im Jahr 2024 betrug der Median des Nettoäquivalenzeinkommens der deutschen Bevölkerung 27619 Euro.

Wie Tabelle 2 zeigt, liegen in der vorliegenden ungewichteten Stichprobe etwa 60% der Befragten über diesem Median, was mit einem erhöhten Anteil von Personen mit hoher Bildung gut kompatibel ist, der sich hier auch zeigt. Weiter zeigt Tabelle 2, dass in allen hier betrachteten Größen keine statistisch signifikanten Differenzen zwischen den vier Treatmentgruppen bestehen. Insoweit war die Randomisierungsprozedur offenkundig erfolgreich.

Bis auf die Art der jeweils erhaltenen experimentellen Fallvignette unterscheiden sich die vier Gruppen vor Präsentation der Vignetten insoweit in keiner Hinsicht. Das bedeutet: Sollten sich, wie theoretisch und unter Bezug auf den Forschungsstand vermutet, Differenzen der Bestrafungshärte zwischen den 4 Gruppen zeigen, wären diese auf Differenzen der Treatmentinhalte zurückzuführen.

	Experimentalgruppen				Ge- samt	Test (χ ²)
	Tätervignette		Opfervignette			
	Status niedrig (Split 1)	Status hoch (Split 2)	Status niedrig (Split 3)	Status hoch (Split 4)		
Geschlecht						4,3; df=3; n.s.
Weiblich	52,3	47,5	51,3	51,7	50,7	
Männlich	47,7	52,5	48,7	48,3	49,3	
Alter						5,1; df=6; n.s.
18 bis 39 J.	32,8	33,7	30,3	29,9	31,7	
40 bis 59 J.	33,7	34,2	34,6	37,2	34,9	
60 J. und älter	33,6	32,1	35,1	32,9	33,4	
Bildung						2,6; df=6; n.s.
Niedrig	12,7	11,3	13,2	13,0	12,5	
Mittel	26,9	25,4	24,7	25,4	25,6	
Hoch	60,4	63,2	62,1	61,6	61,8	
Regionale Herkunft						3,8; df=3; n.s.
Westdeutschland	82,6	82,0	79,0	80,8	81,1	
Ostdeutschland (inkl. Berlin)	17,4	18,0	21,0	19,2	18,9	

Tabelle 2

Prüfung der randomisierten Zuweisung zu den Treatmentstufen (Splits) im Experiment (ungewichtete Daten, Angaben in Prozent)

5 Ergebnisse der Untersuchung

Im Folgenden werden zunächst die deskriptiven, univariaten Ergebnisse der Untersuchung zu den Bestrafungsvorstellungen der Befragten sowie bivariate korrelative Zusammenhänge mit soziodemographischen Merkmalen in Bezug auf die Analysestichprobe als Ganze vorgestellt. Dieser Teil der Analysen wurde

Auf Basis der gewichteten Daten durchgeführt. Die Ergebnisse sind insoweit, mit den o.a. Einschränkungen, verallgemeinerbar und mit den Befunden anderer Studien auf repräsentativer Basis vergleichbar.

Die daran anschließend vorgestellten Ergebnisse der Analysen des Surveyexperiments basieren, da die randomisierte Zuweisung der Probanden zu den Treatmentstufen erfolgreich war, auf den ungewichteten Daten, um Verzerrungen der Randomisierung durch die Gewichtung zu vermeiden.⁶

⁶ Analysen mit gewichteten Daten wurden gleichfalls geprüft. Diese führen zu substanziell gleichen Ergebnissen bei der Hypothesenprüfung.

5.1 Uni- und bivariate deskriptive Befunde

Auf univariater Ebene zeigt sich eine hohe Variabilität der Bestrafungsvorschläge in Bezug auf den hier geschilderten gewaltsamen Übergriff auf einen Klimaaktivisten. Knapp die Hälfte der Befragten (45,9%) hält eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr für angemessen. Bei genauerer Betrachtung bestätigt sich eine leicht linksschiefe Verteilung. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde in Tabelle 3 aus der zehnstufigen Antwortskala ein fünfstufiger Indikator gebildet. 30,0% und 24,1% geben an, dass der Täter zu Freiheitsstrafen von ein bis zwei Jahren bzw. drei bis vier Jahren verurteilt werden sollte. Sehr hohe Freiheitsstrafen von sieben bis acht Jahren und neun bis zehn Jahren werden nur von 12,5% und 13,0% und damit deutlich seltener befürwortet. Ein Fünftel der Befragten hält die mittleren Kategorien von fünf oder sechs Jahren Freiheitsstrafe für angemessen (20,4%).

Tabelle 3

Bestrafung des Gewalttäters auf einer Skala von 1 Jahr bis 10 Jahre Freiheitsstrafe (Gesamtstichprobe, gewichtete Daten, $n=3057$; Angabe in Prozent und Mittelwerte)

Wie hoch sollte die Strafe in diesem Fall ausfallen?	1-2 Jahre	3-4 Jahre	5-6 Jahre	7-8 Jahre	9-10 Jahre	MW	SD	N
Strafverlangen	30,0%	24,1%	20,4%	12,5%	13,0%	4,6	2,9	3057

Abbildung 2 zeigt die Mittelwerte der Strafhöhe, welche die Befragten für angemessen erachten, nach Altersklasse, Geschlecht, Bildungsniveau und regionaler Herkunft. Die vertikale gestrichelte Linie weist den Gesamtmittelwert aus. Hier zeigt sich zunächst, dass Frauen ($MW_w=4,7$, $SD_w=2,9$) signifikant höhere Freiheitsstrafen befürworten als Männer ($MW_m=4,4$; $SD_m=2,9$) ($T=3,1$; $p < 0,001$).

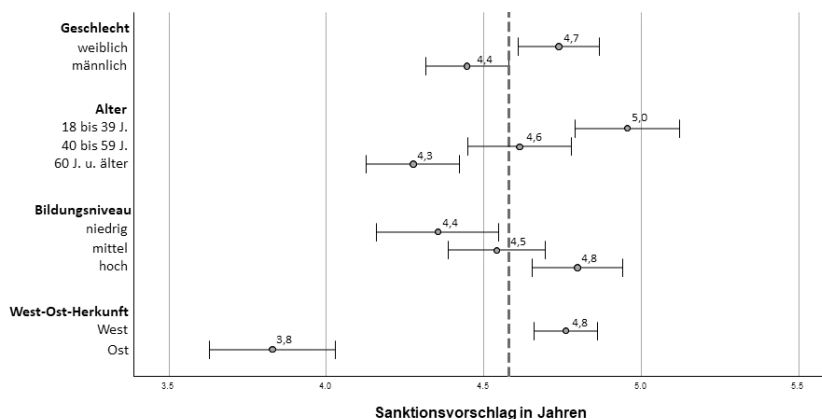


Abbildung 2

Höhe des Strafverlangens in Jahren Freiheitsstrafe nach Geschlecht, Alter, Bildungsstand und regionaler Herkunft (Mittelwerte und 95% KI, gewichtete Daten)

Weiter sind hoch signifikante Unterschiede der Strafhöhen zwischen den Altersgruppen erkennbar. Die längsten Freiheitsstrafen werden von der jüngsten Altersgruppe, den 18- bis 39-Jährigen, befürwortet ($MW_{18-39\text{ J.}}=5,0$; $SD_{18-39\text{ J.}}=2,9$). Je älter die Befragten, desto niedriger ist die Strafhöhe. Die Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen liegt im mittleren Bereich ($MW_{40-59\text{ J.}}=4,6$; $SD_{40-59\text{ J.}}=3,0$) und von der ältesten Gruppe der über 60-Jährigen werden die kürzesten Freiheitsstrafen als angemessen angesehen ($MW_{>60\text{ J.}}=4,3$; $SD_{>60\text{ J.}}=2,8$) ($F=17,5$; $p<.001$).

Weiter ist eine höhere Bildung hier mit einem signifikant höheren Strafverlangen verbunden. Menschen, die angeben keinen Schulabschluss oder maximal einen Haupt- oder Volksschulabschluss zu haben, befürworten hier signifikant kürzere Freiheitsstrafen als Menschen mit mindestens mittlerer Reife bzw. Realschulabschluss ($MW_{\text{niedrig}}=4,4$; $SD_{\text{niedrig}}=2,9$; $MW_{\text{mittel/hoch}}=4,5$; $SD_{\text{mittel/hoch}}=2,9$; $MW_{\text{hoch}}=4,8$; $SD_{\text{hoch}}=2,9$) ($F=7,1$; $p < 0,001$).

Für die regionale Zuordnung zeigt sich gleichfalls ein signifikanter Unterschied. Befragte aus ostdeutschen Bundesländern befürworten deutlich kürzere Freiheitsstrafen ($MW_{\text{ost}}=3,8$; $SD_{\text{ost}}=2,8$) als jene aus Westdeutschland ($MW_{\text{west}}=4,8$; $SD_{\text{west}}=2,9$) ($T=8,1$; $p<.001$).

Weiter wurde analysiert, inwieweit die geforderte Strafhöhe in Zusammenhang mit politischen Orientierungen steht. Zur politischen Verortung wurde die sog. „Sonntagsfrage“ verwendet, bei welcher die Befragten angeben, welche Partei sie wählen würden, wenn am nächsten Sonntag Bundestagswahl wäre. Darüber hinaus konnten sie sich weiter auch auf der in der Surveyforschung etablierten Links-Mitte-Rechts-Skala von 1 = „links“ bis 10 = „rechts“ politisch einordnen.

Hinsichtlich beider Indikatoren lassen sich mit Blick auf das individuelle Strafverlangen in Reaktion auf einen tätlichen Angriff im Kontext von Klimaprotesten klare statistisch relevante Unterschiede konstatieren ($F=30,9$; $p<.001$) (vgl. Abbildung 3). So zeigt sich, dass Menschen, die sich als Links bzw. Mitte-Links beschreiben, die längsten Freiheitsstrafen befürworten ($MW_{\text{links}}=5,1$; $SD_{\text{links}}=3,2$; $MW_{\text{Mitte-links}}=5,1$; $SD_{\text{Mitte-links}}=2,8$). Je weiter rechts sich die Befragten einschätzen, desto niedriger ist das individuelle Strafverlangen ($MW_{\text{Mitte}}=4,5$; $SD_{\text{Mitte}}=2,8$; $MW_{\text{Mitte-rechts}}=4,0$; $SD_{\text{Mitte-rechts}}=3,0$; $MW_{\text{rechts}}=3,6$; $SD_{\text{rechts}}=3,3$).

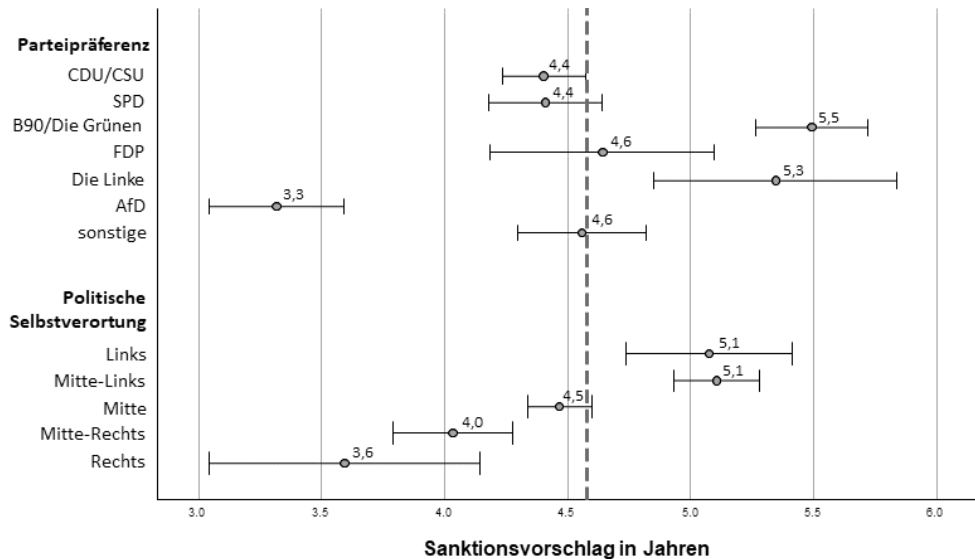


Abbildung 3

Individuelles Strafverlangen nach Parteipräferenz (Sonntagsfrage) und politischer Selbstverortung im Links-Rechts-Schema (Mittelwerte und 95% KI, gewichtete Daten)

Ein ähnliches Bild findet sich in Bezug auf die individuellen Parteipräferenzen. Menschen, die angeben, die Linke oder die Grünen wählen zu wollen, weisen die höchsten Mittelwerte auf ($MW_{Linke}=5,1$; $SD_{Linke}=2,9$; $MW_{Grüne}=5,5$; $SD_{Grüne}=2,8$). Wähler:innen der Parteien der sog. bürgerlichen Mitte – CDU/CSU, SPD und FDP – liegen im Mittelfeld ($MW_{CDU/CSU}=4,4$; $SD_{CDU/CSU}=2,9$; $MW_{SPD}=4,4$; $SD_{SPD}=2,6$; $MW_{FDP}=4,6$; $SD_{FDP}=2,7$). Die kürzesten Freiheitsstrafen befürworten indes eindeutig und mit großer Differenz die Wähler:innen der AfD ($MW_{AfD}=3,3$; $SD_{AfD}=2,6$).

Schon diese deskriptiven Ergebnisse zu den Zusammenhängen und Unterschieden des Strafverlangens in Abhängigkeit von soziodemographischen Merkmalen und politischen Einstellungen der Befragten sind vor dem Hintergrund der Resultate der Vorgängerstudie von Kleinschnittger (2026) bemerkenswert und sehr aufschlussreich mit Blick auf die allgemeine Diskussion der Faktoren, welche Punitivität beeinflussen. In dieser früheren Studie von Kleinschnittger (2026) wurde ebenfalls das individuelle Strafverlangen der Befragten in Reaktion auf einen geschilderten fiktiven Kriminalfall im Rahmen eines Experimentes erfasst und auch die gleiche Skala zur Messung von Strafhärte verwendet. Dabei ging es allerdings um einen bewaffneten Raubüberfall auf einen Taxifahrer.

Der Mittelwert der dort ebenfalls über die verschiedenen Treatmentgruppen hinweg gemessenen Freiheitsstrafe lag mit 4,9 Jahren in einer sehr ähnlichen Höhe. Trotz recht unterschiedlicher Deliktsmerkmale scheinen beide Varianten von Gewaltdelikten durchschnittlich ähnliche Bestrafungswünsche mit vergleichbaren Strafhöhen bei den Befragten hervorzurufen.

Bemerkenswerterweise unterscheiden sich aber die Befunde dieser beiden Studien ganz erheblich in der Frage, welche gesellschaftlichen Teilgruppen besonders punitive, d.h. besonders harte Strafen fordern. So befürworteten im Falle des bewaffneten Raubüberfalls in der Studie von Kleinschnittger (2026) Männer im Mittel signifikant härtere Strafen als Frauen. Das ist wie o.a. bei dem tätlichen Angriff auf einen Klimaaktivisten in der hier vorliegenden Studie umgekehrt. Ferner ließ sich in Bezug auf den Fall des bewaffneten Raubüberfalls auf einen Taxifahrer bei Kleinschnittger (2026) feststellen, dass eher die älteren Befragten signifikant höhere Strafen verlangten. Das war hier im Falle eines Klimaaktivisten als betroffenem Gewaltopfer genau umgekehrt. Zudem gab es bei Kleinschnittger (2026) keine regionalen Unterschiede der mittleren Strafhärte zwischen Menschen aus den ost-deutschen und westdeutschen Bundesländern. Dies war im Falle der Gewalt gegen Aktivisten im Zuge von Klimaprotesten gleichfalls anders.

Besonders interessant ist weiter, dass sich der Effekt von Bildung in Abhängigkeit von der Art des Deliktes in den beiden Studien ebenfalls gegenläufig darstellt. Bei dem bewaffneten Raubüberfall auf einen Taxifahrer befürworteten Personen mit niedriger Bildung signifikant höhere Freiheitsstrafen als Menschen mit mittlerer und hoher Bildung. Im Falle der Gewalt gegen einen Klimaaktivisten geht wie oben gezeigt höhere Bildung indessen mit signifikant höheren Strafen einher.

Auch in Bezug auf die politische Orientierung der Befragten finden sich deutliche Unterschiede je nach Art der geschildeter Gewaltstraftat. So befürworten in der vorliegenden Studie bei einem tätlichen Angriff auf einen Klimaaktivisten eher links orientierte Personen und Wähler:innen linker Parteien die härtesten Freiheitsstrafen. Im Unterschied dazu waren es bei dem Raubüberfall auf einen Taxifahrer, d.h. einer Gewalttat ohne eine politische Einbettung, eher die Menschen des rechten politischen Spektrums, welche die höchsten Strafen forderten.

Unterschiede der Ausprägung des Strafverlangens zwischen verschiedenen, nach Alter, Bildung, Geschlecht, regionaler Verortung oder politischen Einstellungen gebildeten Teilgruppen der Bevölkerung, die immer wieder in Studien zu finden sind, hängen insoweit offenkundig systematisch und zudem auch noch in recht hohem Maße von der Art der zu beurteilenden Gewaltstraftat und der dabei erkennbaren sozialen Verortung von Tätern wie auch Opfern ab. Gewalt gegen einen Taxifahrer und Gewalt gegen einen Klimaaktivisten werden von sehr unterschiedlichen sozialen Teilgruppen im Hinblick auf damit verbundene Bestrafungstendenzen höchst divergent gesehen und unterschiedlich bestraft.

Insoweit scheint vor allem die zugeschriebene politische Orientierung von Gewaltopfern im Zusammenspiel mit politischen Haltungen auf Seiten der Entscheider die Strafzumessung deutlich zu beeinflussen. Schon dies ist ein Hinweis auf die Relevanz der Interaktion von extralegalen Zumessungsmerkmalen auf Täter- und Opferseite einerseits mit ebenfalls extralegalen, d.h. de lege artis eigentlich für Strafzumessung irrelevanten Merkmalen auf Seiten der Entscheider. Diesen kommt offenbar für die Ausprägung punitiver Reaktionen bei Normverstößen eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Andererseits sind die bis

hier vorgestellten Ergebnisse korrelative Befunde, die zwar Hinweise darstellen, aber noch keinen Wirkungsnachweis. Ein solcher Wirkungsnachweis erfordert eine experimentelle Prüfung im randomisierten Design, wie es in die vorliegende Studie integriert wurde.

5.2 Ergebnisse des Surveyexperiments: Effekte des sozioökonomischen Status von Tätern sowie Opfern auf die Höhe der geforderten Strafe

Im Folgenden werden die Ergebnisse des hier durchgeführten Surveyexperiments zur Frage der Effekte des sozio-ökonomischen Status auf die Bestrafung von Gewaltdelikten durch Befragte in der Rolle als Laienrichter dargelegt und die oben formulierten Hypothesen gezielt geprüft. Wie einleitend dargelegt, wurde dieser Teil der Analysen mit ungewichteten Daten durchgeführt.

Abbildung 4 zeigt die Mittelwerte der Höhe der geforderten Strafen in Abhängigkeit vom sozio-ökonomischen Status einerseits des Täters und andererseits des Opfers. Im Falle eines *Täters* mit niedrigem sozio-ökonomischem Status fallen die Bestrafungsvorschläge zwar geringfügig höher aus als im Falle eines Täters mit hohem Status. Diese Differenz ist jedoch statistisch nicht signifikant ($F[1,1543]=,13$; $p=n.s.$). Hypothese 1, d.h. der vermutete Haupteffekt des sozioökonomischen Status des Täters auf die Höhe der Bestrafung, muss insofern hier verworfen werden.

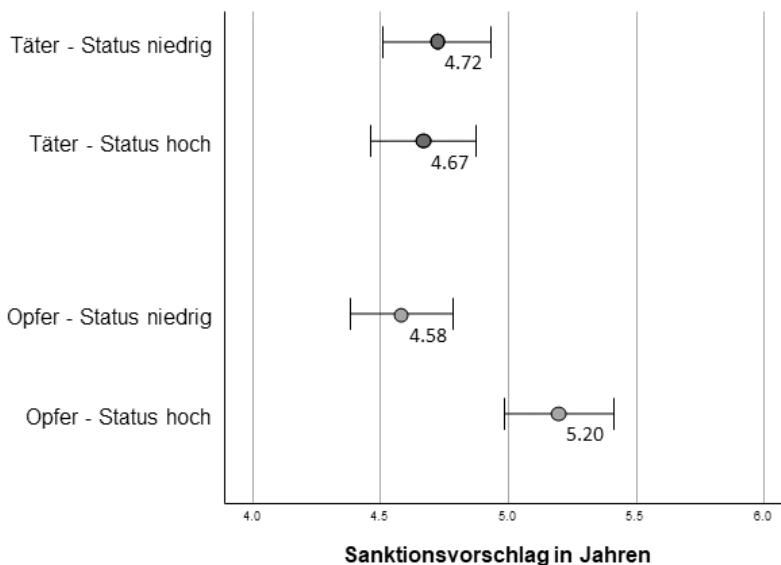


Abbildung 4

Höhe der verhängten Strafe nach sozio-ökonomischem Hintergrund des Täters bzw. des Opfers: Haupteffektmodell (Mittelwerte und 95% KI, ungewichtete Daten)

Dies stellt sich hingegen mit Blick auf die Effekte des sozio-ökonomischen Status auf Opferseite gänzlich anders dar. Im Falle eines hohen sozio-ökonomischen Status des Opfers fällt die Bestrafung des Täters mit $MW = 5,20$ Jahren erheblich höher aus als im Falle eines niedrigen sozio-ökonomischen Status des Opfers ($MW=4,58$ Jahre). Diese recht markante Differenz von 0,62 Jahren ist statistisch hoch signifikant ($Welch_{[1,1505,8]}=16,80$; $p<0,001$). Insofern lässt sich die Hypothese 2 hinsichtlich eines Haupteffektes des sozio-ökonomischen Status von Opfern auf die Bestrafungshöhe hier empirisch abstützen.

In einem nächsten Schritt wurden die vermuteten moderierenden Effekte der Ähnlichkeit zwischen den Befragten als Entscheider einerseits und den Tätern bzw. Opfern andererseits mit Blick auf deren sozio-ökonomische Lage in den Blick genommen. Hier zeigt sich ein recht differenziertes Bild in Abhängigkeit davon, ob subjektive oder objektive Indikatoren der Ähnlichkeit zwischen Entscheidern und dem Opfer bzw. Täter des hier betrachteten Gewaltdelikts in die Analyse einbezogen werden.

Zur Messung der subjektiv wahrgenommenen sozialen Ähnlichkeit zu Michael S. wurde die Antwort auf die Frage verwendet, wie ähnlich sich die befragte Person selbst im Vergleich zu Michael S. im Hinblick auf dessen sozio-ökonomische Lage ansieht. Die Messung erfolgte mittels einer sechsstufigen, bipolaren Likert-Skala mit einer Spanne von 1 = „sehr unähnlich“ bis 6 = „sehr ähnlich“. Tabelle 4 zeigt die univariate Verteilung des Grades der subjektiv wahrgenommenen Ähnlichkeit der Befragten in Bezug auf die sozio-ökonomische Lage des Michael S., getrennt für die Gruppe derer, die eine Beschreibung des Michael S. mit einem hohen Status vorgelegt bekamen, und denjenigen, bei denen Michael S. in der Vignette einen geringen sozio-ökonomischen Status hatte.

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Falle eines hohen sozio-ökonomischen Status des Michael S. die Ähnlichkeit von den Befragten als signifikant höher eingeschätzt wurde, als im Falle eines niedrigen Status des Michael S., obschon mit Blick auf das Nettoäquivalenzeinkommen die vier Experimentalgruppen statistisch keinerlei Unterschiede aufwiesen.

Tabelle 4

Subjektiv wahrgenommene Ähnlichkeit der eigenen Lebenslage der Befragten mit der sozio-ökonomischen Lage von Michael S. in Abhängigkeit von dem in der jeweiligen Experimentalgruppe vorgegebenen sozioökonomischen Status des Michael S. (Angaben in Prozent sowie Mittelwerte und Median, ungewichtete Daten)

Wenn Sie die wirtschaftliche Situation des Michael S. betrachten, wie ähnlich oder unähnlich ist diese Ihrer eigenen Lebenssituation?	1 (sehr unähnlich)	2	3	4	5	6 (sehr ähnlich)	MW	SD	Med.	N
Michael S. hat niedrigen sozio-ökonomischen Status (Split 1 und 3)	60,3	14,9	10,5	7,2	3,6	3,5	1,8	1,4	1,0	1515
Michael S. hat hohen sozio-ökonomischen Status (Split 2 und 4)	35,3	18,2	17,1	16,7	7,7	5,0	2,5	1,5	2,0	1518

Dies ist erklärlich aus dem in der Sozialpsychologie bekannten Phänomen, dass im Rahmen sozialer Vergleiche Menschen generell dazu neigen, ihren eigenen sozialen Status zu überschätzen. Tabelle 5 illustriert dieses Phänomen nochmals für die vorliegende Studie. Die subjektive Einschätzung der sozialen Ähnlichkeit mit dem Protagonisten, also Michael S. als Opfer bzw. Täter, wurden für diese und auch die weiteren Analysen an der numerischen Skalenmitte dichotomisiert: Befragte mit subjektiv wahrgenommener Ähnlichkeit (Werte 4-6) erhielten den Wert 1, Befragte mit subjektiv angenommener Unähnlichkeit (Werte 1-3) erhielten den Wert 0.

Während sich das Nettoäquivalenzeinkommen als objektiver Indikator der sozialen Lage zwischen den vier Treatmentstufen nicht signifikant unterscheidet (was aufgrund der Randomisierung zu erwarten war), ist der subjektive Indikator für Ähnlichkeit von Befragten mit dem Michael S. zwischen den Treatmentstufen signifikant unterschiedlich verteilt.

Tabelle 5

Mittelwerte der subjektiv wahrgenommenen Ähnlichkeit der eigenen Lebenslage der Befragten mit der sozio-ökonomischen Lage von Michael S. und Verteilung des mediandichotomisierten Nettoreferenzeinkommens in den vier Experimentalgruppen (Mittelwerte und Angaben in Prozent, ungewichtete Daten)

	Experimentalgruppen				Gesamt	Test χ^2
	Täter		Opfer			
	Status niedrig	Status hoch	Status niedrig	Status hoch		
Subjektive Ähnlichkeit						102,7; df=3; ***
Ähnlich	<u>15,0</u>	28,1	<u>13,6</u>	30,7	21,9	
nicht ähnlich	85,0	<u>71,9</u>	86,4	<u>69,3</u>	78,1	
Nettoäquivalenzeinkommen						2,3; df=3; n.s.
unter Median (< 27.619 €)	59,9	56,7	60,3	60,0	59,2	
über Median (≥ 27.619 €)	40,1	43,3	39,7	40,0	40,8	

Insbesondere in den Splits, in denen Michael S. einen niedrigen sozio-ökonomischen Status hat, ist die Rate derer, die sich subjektiv in Bezug auf diese Person und deren soziale Lage unähnlich fühlen, signifikant erhöht. Im Falle eines hohen sozio-ökonomischen Status des Michael hingegen fällt die Rate der sich ähnlich fühlenden systematisch überdurchschnittlich aus. Systematische Unterschiede der Rate derer, die sich in den Splits unter oder über dem Median des Nettoreferenzeinkommens befinden, finden sich indessen nicht.

Der subjektive Indikator für Ähnlichkeit/Unähnlichkeit beruht auf Angaben, welche die Befragten in Kenntnis der beschriebenen Opfer und Täter gemacht haben, weshalb im Hinblick auf diese Größe eine Randomisierung auch nicht wirksam werden konnte. Treatment und subjektiver Ähnlichkeitsindikator sind insoweit konfundiert, was hier bei der Interpretation zu beachten ist.

Abbildung 5 zeigt die Ergebnisse einer zweifaktoriellen Varianzanalyse mit der Prüfung von Haupt- und Interaktionseffekten des sozio-ökonomischen Status von Täter und

Opfer einerseits sowie der subjektiv eingeschätzten Ähnlichkeit zwischen Befragten und der Person des Michael S. in den vier Experimentalgruppen andererseits auf die Mittelwerte der Höhe der verhängten Freiheitsstrafen.

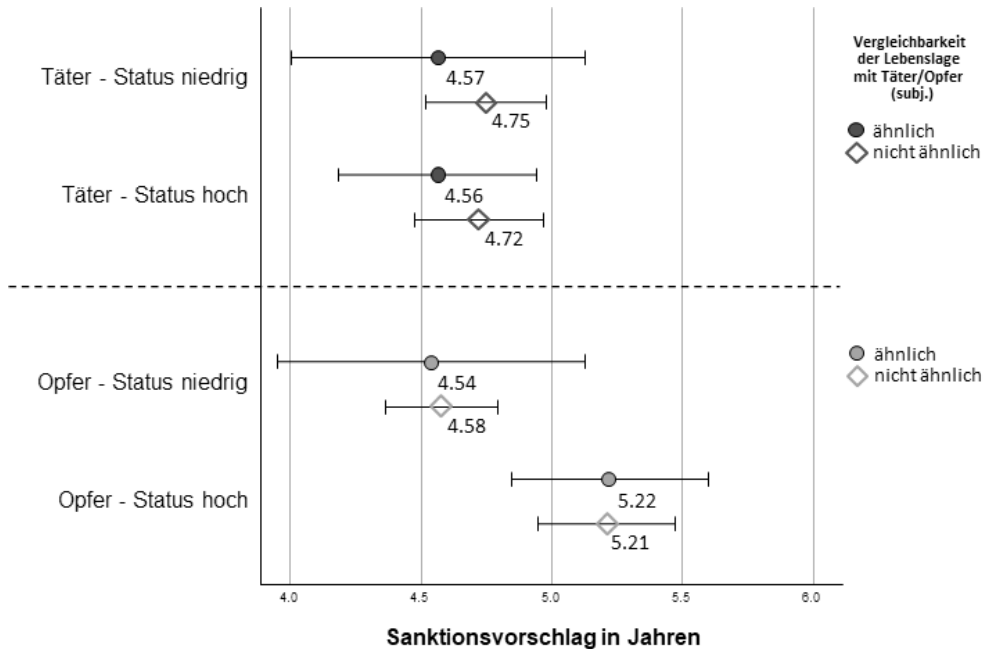


Abbildung 5

Mittelwerte der geforderten Strafe in Jahren nach sozio-ökonomischem Hintergrund des Täters bzw. des Opfers und subjektiv eingeschätzter Ähnlichkeit der sozialen Lage des Befragten mit der sozialen Lage des Michael S. als Opfer bzw. als Täter (Mittelwerte und 95% KI, ungewichtete Daten)

Im Ergebnis zeigt sich in Bezug auf die Opferseite der schon bekannte statistisch hoch signifikante Haupteffekt des sozio-ökonomischen Status: Im Falle eines hohen Opferstatus fällt die Bestrafung des Täters deutlich höher aus als bei einem geringen sozio-ökonomischen Status des Opfers ($F=11.51$; $p<0.001$). Weiter zeigt sich aber hypothesenkonträr, dass die Strafhöhe unabhängig von der subjektiven Einschätzung der sozialen Ähnlichkeit zwischen dem Opfer und den Befragten ist. Es findet sich weder ein signifikanter Haupteffekt der subjektiven sozialen Ähnlichkeitseinschätzungen auf das Strafmaß ($F=0.01$; n.s.) noch ein Interaktionseffekt des sozioökonomischen Status auf Opferseite und der subjektiven Ähnlichkeitseinschätzung auf die Strafhöhe ($F=0.02$; n.s.). Hypothese 4 b muss insoweit verworfen werden.

In Bezug auf die Täterseite ist erneut kein Haupteffekt des sozialen Status auf die Höhe der Bestrafung zu erkennen. Weiter findet sich entgegen der Annahme in Hypothese 3 b auch kein Interaktionseffekt im Sinne einer Moderation. Es deutet sich zwar an, dass im Fall von subjektiver Unähnlichkeit die Bestrafung etwas höher ausfällt. Diese im Post-hoc-

Gruppenvergleich erkennbare leichte Differenz ist aber statistisch nicht signifikant. Inso-
weit ist die Hypothese 3 b hier ebenfalls zu verwerfen.

In einem weiteren Schritt wurden anstelle der wie o.a. verzerrungsanfälligen subjektiven
Einschätzung der Ähnlichkeit zwischen Michael S. und den Befragten die Angaben der Be-
fragten zu ihrem Nettoäquivalenzeinkommen als Maß der Ähnlichkeit mit dem sozioökono-
mischen Status der Täter bzw. Opfer in den jeweiligen Treatmentstufen herangezogen.

Befragte, die oberhalb des bundesweiten Medians des Nettoäquivalenzeinkommens
liegen, wurden im Vergleich zu einem hohen Status des Täters bzw. Opfers als „ähnlich“
eingestuft; Personen die unterhalb des bundesdeutschen Medians liegen, wurden in Ver-
gleichen zu einem niedrigen Täter- bzw. Opferstatus als „ähnlich“ eingestuft.

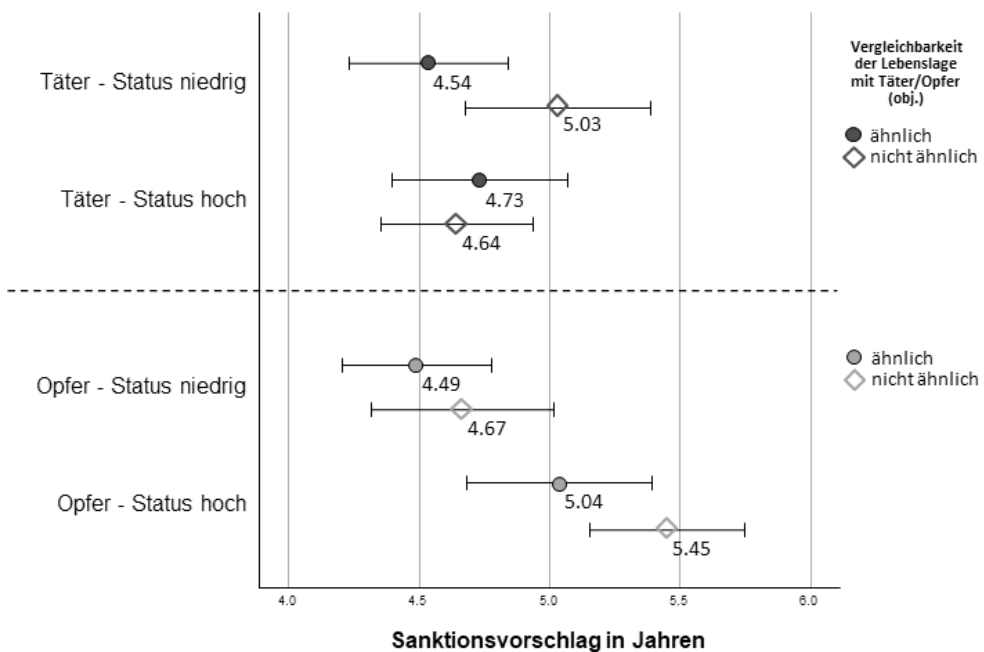


Abbildung 6

Mittelwerte der Strafe in Jahren nach sozio-ökonomischem Hintergrund des Täters bzw. des Opfers und der objek-
tiv anhand des Nettoäquivalenzeinkommens eingeschätzten Ähnlichkeit der sozialen Lage der Befragten und des
Michael S. als Opfer bzw. Täter (Mittelwerte und 95% KI, ungewichtete Daten)

Hier zeigt sich erneut der Haupteffekt des sozio-ökonomischen Status auf Opferseite.
Ein Interaktionseffekt zwischen sozio-ökonomischen Status des Opfers und dem objektiven
Indikator der Ähnlichkeit der sozialen Lagen zwischen Opfer und Befragten deutet sich
hier in der Tendenz an, verpasst die konventionelle Grenze statistischer Signifikanz jedoch
knapp ($F=3.20$; $p=0.07$). Hypothese 4b muss insoweit verworfen werden. Auch post-hoc ist
der Einfluss der Ähnlichkeit zwischen Opfer und Entscheider im Fall eines hohen sozio-
ökonomischen Status des Opfers nur auf dem 10%-Niveau signifikant.

Im Hinblick auf die Täterseite zeigt sich ein etwas anderer Effekt. Während der Haupteffekt des sozio-ökonomischen Status des Täters – also ohne Berücksichtigung der Ähnlichkeit bzw. Unähnlichkeit zwischen Täter und Entscheider – nicht signifikant ist, deutet sich hier ein Interaktionseffekt an, der jedoch nicht signifikant ausfällt. Im Post-hoc-Gruppenvergleich erweist sich, dass im Fall eines niedrigen sozio-ökonomischen Status des Täters dieser dann signifikant härter bestraft wird, wenn der Entscheider selbst im Hinblick auf die soziale Lage diesem Täter unähnlich ist, d.h. wenn der Entscheider über einen höheren sozio-ökonomischen Status verfügt. Im Falle eines niedrigen sozio-ökonomischen Status des Täters erfolgt durch Befragte, die ein unterdurchschnittliches, d.h. niedriges Äquivalenzeinkommen aufweisen, eine Strafe in Höhe von MW=4,54 Jahren. Haben die Befragten als Entscheider jedoch ein überdurchschnittlich hohes Nettoäquivalenzeinkommen, so beläuft sich die Strafe auf MW=5,03 Jahre und fällt damit etwa ein halbes Jahr höher aus. Diese Differenz ist durchaus substanziell und statistisch auch signifikant (Welsh $F=4,35$; $p<0,05$). Genau diese Konstellation eines niedrigen sozio-ökonomischen Status auf Täterseite und eines hohen sozio-ökonomischen Status auf Seiten der Entscheider ist in der Praxis der Gerichtsbarkeit indessen gehäuft zu erwarten.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Studie hat punitive Einstellungen in der deutschen Bevölkerung auf Basis einer approximativ repräsentativen, deutschlandweiten Befragung experimentell untersucht. Dabei lag der Schwerpunkt auf dem möglichen Einfluss des sozio-ökonomischen Status des Täters einerseits sowie des Opfers andererseits auf das individuelle Strafverlangen der Befragten. Diese sollten für den Fall eines folgenreichen gewalttätigen Angriffs auf einen Klimaprotestler die Länge der ihrer Ansicht nach angemessenen Freiheitsstrafe für den Täter angeben. Die Studie knüpft damit an Vorarbeiten von Kleinschnittger (2026) an, der mit identischer Methodik auf Basis eines Online-Access-Panels den Einfluss der ethnischen Herkunft des Täters eines Raubüberfalls auf einen Taxifahrer auf das individuelle Strafverlangen bei Menschen in Deutschland untersucht hat.

Auf univariater Ebene zeigten sich im Vergleich der vorliegenden Ergebnisse mit den Resultaten der Vorgängerstudie von Kleinschnittger (2026) bereits sehr interessante Befunde. Grundsätzlich lösten beide Straftaten – gewalttätiger Angriff auf einen Klimaprotestler und bewaffneter Raubüberfall auf einen Taxifahrer – sehr ähnliche Strafbedürfnisse bei den Befragten aus. Allerdings ließ sich konstatieren, dass die Verteilung des individuellen Strafverlangens in verschiedenen soziodemografischen Teilgruppen stark variierte und sich im Vergleich der aktuellen Studie mit der Vorgängerstudie teilweise auch diametral entgegenstehen. Das individuelle Strafverlangen stellte sich als abhängig von der Art der beschriebenen Straftat heraus. Der Raubüberfall auf einen Taxifahrer löste vor allem bei männlichen, älteren und weniger gebildeten Menschen des rechten politischen Spektrums

überdurchschnittliche Strafbedürfnisse aus. Demgegenüber rief der gewalttätige Angriff auf einen Klimaaktivisten vor allem bei weiblichen, jüngeren und hoch gebildeten Menschen, die politisch eher links orientiert sind, die Befürwortung überdurchschnittlich harter Strafen hervor.

Punitive Einstellungen in Reaktion auf eine begangene Straftat (hier Gewaltdelikte) sind also nicht generell in bestimmten gesellschaftlichen Teilgruppen besonders stark vertreten. Die Art der sozialen Verteilung punitiver Reaktionen hängt vielmehr maßgeblich von der Art und sozialen Konstellation der Anlasstat ab.

Bei der Interpretation der gefundenen Unterschiede zwischen den beiden hier verglichenen jüngsten Studien ist allerdings als Limitation zu beachten, dass beide Studien zwar eine weitestgehend identische Messmethode und ein gleichartiges experimentelles Design aufweisen, aber Stichproben aus unterschiedlichen Grundgesamtheiten gezogen haben. Während die Vorgängerstudie von Kleinschnittger (2026) auf Daten aus einem Online-Access-Panel basierte, wurde in der vorliegenden Studie eine repräsentative Stichprobe der erwachsenen Wohnbevölkerung Deutschlands auf Basis der Einwohnermeldeämter gezogen. Es ist nicht auszuschließen, dass Menschen, die bereit sind regelmäßig an Online-Befragungen teilzunehmen, als besonders internet-affin zu charakterisieren ist und zumindest in Teilen auch andere Einstellungsmuster bzw. andere Antwortbereitschaften aufweisen als die insoweit nicht vorselektierte Gesamtbevölkerung, welche Basis einer Einwohnermeldeamtsstichprobe ist.

Im Schwerpunkt hat sich der Beitrag weiter mit dem kausalen Einfluss des sozio-ökonomischen Status auf das individuelle Strafverlangen beschäftigt. Im Rahmen eines experimentelles Survey-Designs konnte festgestellt werden, dass im Falle eines hohen sozio-ökonomischen Status des Opfers die Bestrafung des Täters erheblich höher ausfällt als im Falle eines niedrigen sozio-ökonomischen Status des Opfers. Die Differenz liegt hier bei über einem halben Jahr Freiheitsstrafe. Ein Haupteffekt des sozio-ökonomischen Status des Täters auf die Höhe der Bestrafung konnte indes nicht festgestellt werden.

Das als Erklärungsfaktor geprüfte Konstrukt der sozialen Distanz konnte die Differenzen im individuellen Strafverlangen allerdings nur teilweise erklären. Soziale Distanz wurde dabei zunächst gemessen über die individuelle subjektive Wahrnehmung des Ausmaßes der Unterschiedlichkeit der eigenen Lebenssituation mit der des in den fiktiven Vignetten handelnden Protagonisten. Interessant war hier, dass im Falle eines hohen sozio-ökonomischen Status der fiktiven Hauptfigur die Ähnlichkeit von den Befragten als signifikant höher eingeschätzt wurde als im Falle eines niedrigen Status des Protagonisten, obschon die sozio-ökonomische Situation der Befragtengruppen der einzelnen Splits mit Blick auf die erfolgreiche randomisierte Zuweisung statistisch keinerlei Unterschiede aufwies. Insofern konnte – abseits unserer eigentlich forschungsleitenden Hypothesen – das in der Sozialpsychologie durchaus bekannte Phänomen, dass Menschen im Rahmen sozialer Vergleiche generell dazu neigen, ihren eigenen sozialen Status zu überschätzen, bestätigt werden.

Darüber hinaus waren mit Blick auf den Zusammenhang zwischen dem subjektiven

Maß sozialer Distanz und dem individuellen Strafverlangen allerdings keine Effekte feststellbar. Hypothesenkonträr konnte weder ein signifikanter Haupteffekt der subjektiven sozialen Ähnlichkeitseinschätzungen auf das Strafmaß noch ein Interaktionseffekt konstatiert werden. Dies gilt dabei sowohl für die Opfer- als auch für die Täterseite. Insoweit besteht hier ein Unterschied zur Studie von Kleinschnittger (2026), die den Einfluss des ethnischen Hintergrunds eines Täters auf das individuelle Strafverlangen der Befragten untersucht hat. Dort hatte die subjektiv empfundene Ähnlichkeit/Unähnlichkeit zwischen den Befragten und einem Täter in Bezug auf dessen jeweilige systematisch variierte Herkunftsregionen einen maßgeblichen Einfluss mit Blick auf Unterschiede im Strafverlangen in Bezug auf einen Gewalttäter (ähnlich auch Endtricht & Kleinschnittger, 2025 für den Einfluss u.a. der kulturellen Distanz auf die Ablehnung der Zuwanderung von Geflüchteten).

Indessen wurde in der vorliegenden Studie die soziale Distanz auch über den objektiven Indikator des Nettoäquivalenzeinkommens gemessen. Hier ließ sich belegen, dass im Falle eines niedrigen sozio-ökonomischen Status des Täters dieser dann signifikant härter bestraft wird, wenn der Entscheider selbst im Hinblick auf die soziale Lage diesem Täter unähnlich ist, d.h. wenn der Entscheider über einen höheren sozio-ökonomischen Status als der Täter verfügt. Im Vergleich zu Entscheidern mit einem unterdurchschnittlichen Äquivalenzeinkommen fällt die Strafe in diesem Fall etwa ein halbes Jahr höher aus. Im Hinblick auf die Opferseite ist eine solche Interaktion auch mit Blick auf den objektiven Indikator des Nettoäquivalenzeinkommens der Entscheider in Relation zur sozioökonomischen Situation von Opfern nicht zu erkennen. Insoweit scheinen Sanktionen im Falle von Opfern mit hohem Status generell härter auszufallen.

Die hier mit Bezug auf die Täterseite festgestellte Konstellation eines niedrigen sozio-ökonomischen Status auf Täterseite und eines hohen sozio-ökonomischen Status auf Seiten der Entscheider ist in der Praxis der Gerichtsbarkeit allerdings in vielen Fällen als Standard anzutreffen. Insofern stellt sich hier besonders drängend die Frage, inwieweit die Befunde der vorliegenden, auf die deutsche Allgemeinbevölkerung bezogenen Studie übertragbar sind auf die gerichtliche Sanktionspraxis in Deutschland.

Zu klären ist insofern, inwieweit die Befunde zum unterschiedlichen individuellen Strafverlangen einen Anhaltspunkt für die Annahme einer staatlichen Ungleichbehandlung von durch deutsche Straferichte verurteilten Straftäter:innen bieten. Eine abschließende Beantwortung dieser Frage kann mangels einschlägiger Studien mit Richter:innen bis dato noch nicht erfolgen. Dies wäre Aufgabe künftiger Forschung.

Aus theoretischer Sicht ließe sich allerdings auch argumentieren, dass die Befragten „in einer realen Gerichtsverhandlung tatsächlich [nicht] bei den spontan in der Befragungssituation abgegebenen Antworten bleiben würden“ (Nickels, 2024, S. 331 m.w.N.; siehe auch Kaspar, 2024). Denn die den Befragten als Laienrichter:innen vorgelegten Vignetten liefern nur wenig Fallinformationen, sind als Entscheidungsgrundlage defizitär und unterscheiden sich damit maßgeblich von der tatsächlichen auf einer umfassenden Würdigung aller relevanten Sachverhaltsumstände beruhenden Strafzumessung der professionalisierten

Gerichtspraxis (vgl. auch Kleinschnittger, 2026). Die Forschung zeigt insoweit eine Methodenabhängigkeit der Befunde (so auch Drenkhahn et al., 2020).

Gleichwohl gilt aber, dass die in Deutschland zur Entscheidungsfindung berufenen Richter*innen, trotz juristischer Expertise und Orientierung an gesetzlichen Kriterien zur Strafzumessung, Teil einer Gesellschaft sind, die von struktureller Ungleichheit durchzogen ist (vgl. Kleinschnittger, 2026) und die ihrerseits als Menschen auch den üblichen Verzerrungen der Wahrnehmung von Fremdgruppen ausgesetzt sein können, zumindest dann, wenn diese nicht bewusst reflektiert werden (vgl. Meyer, 2025).

Dieser Umstand macht bereits jetzt praktische Implikationen der vorliegenden Studie deutlich (vgl. auch Kleinschnittger, 2026). Mit Blick auf die Aus- und Fortbildung deutscher (Straf-)Richter*innen wird sich primär auf die Vermittlung basaler juristischer Fähigkeiten beschränkt und dabei oft die für eine an dem grundrechtlich gewährleisteten Gleichbehandlungsgrundsatz orientierte Entscheidungsfindung wesentlichen soziologischen und psychologischen Kontextbedingungen außer Acht gelassen (vgl. bspw. bezogen auf den defizitären Aus-, Fort- und Kenntnisstand deutscher Richter*innen in der Aussagepsychologie Hagiel, 2024). Hier gilt es eine lebensnähere Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, die sich auch aus einer ungleichheitssensibilisierten Perspektive mit der Wirklichkeit und den bewusst oder unbewusst (potenziell) wirkenden Einflussfaktoren fundiert auseinandersetzt (vgl. auch Kleinschnittger, 2026).

Darüber hinaus sind an den Schöff- und Landgerichten Laien als Schöff:innen an den rechtsprechenden Entscheidungen beteiligt, denen aufgrund der fehlenden Akteneinsicht nicht nur weniger Fallinformationen vorliegen, sondern denen psychologische Prozesse und deren Wirksamkeit in der Regel weniger gegenwärtig sein dürften. Insoweit ergeben sich ähnliche Implikationen auch für die Vorbereitung der Schöff:innen auf ihren ehrenamtlichen Dienst. Die Beachtung dieser Aspekte wäre auch in Bezug auf die Ausbildung von Polizeibeamt:innen mit Blick auf deren Handhabung von Tatverdächtigen, die oftmals einer niedrigeren sozialen Schicht angehören als sie selbst, von hoher Bedeutung.

Insbesondere die zahlreichen Befunde, die zeigen, dass die Fairnesswahrnehmung der Bevölkerung hinsichtlich des Handelns insbesondere von Polizeibeamten einen starken Effekt von Normakzeptanz und Legalverhalten hat, unterstreichen die Relevanz dieser Befunde und der Thematik der Wahrnehmung von Statusdifferenzen und ihren Auswirkungen insbesondere auch für die Ausbildung, wie sie hier in der HfÖV im Verantwortungsbereich von Frau Prof. Dr. Greuel stattgefunden hat und auch weiterhin stattfindet.

Literatur

- Adriaenssen, A. & Aertsen, I. (2015). Punitive attitudes: Towards an operationalization to measure individual punitivity in a multidimensional way. *European Journal of Criminology*, 12 (1), 92–112.
- Baldus, D. C., Woodworth, G., Young, G. L. & Christ, A. M. (2002). The disposition of Nebraska capital and non-capital homicide cases (1973-1999): A legal and empirical analyses. *Nebraska Law Review*, 81, 486–756.
- Brettfeld, K. Endtricht, R., Farren, D., Fischer, J.M.K. & Wetzels, P. (2021). Menschen in Deutschland 2021. Erste

- Welle der bundesweit repräsentativen Befragung. Entwicklung, Inhalt und Aufbau des Erhebungsinstruments. MOTRA Forschungsbericht No. 1 aus dem Institut für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaft. Hamburg: Universität Hamburg.
- Drenkhahn, K., Habermann, J., Huthmann, L., Jobard, F., Laumond, B., Michel, M., Nickels, J., Singelstein, T., & Zum-Bruch, E. (2020). Zum Stand der Punitivitätsforschung in Deutschland und darüber hinaus. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 5, 104–107.
- Ellrich, K. (2018). Violent victimisation, professional self-esteem, and punitivity of German police officers. *Policing and Society*, 28 (7), 787–805.
- Endtricht, R. & Kleinschnittger, J. (2025). Refugee Policy Preferences in Germany: The Influence of Threat Perceptions and Personal Circumstances on the Rejection of Three Different Refugee Groups. *Soziale Welt*, 76 (1-2), 78–104.
- Espinoza, R. & Willis-Esqueda, C. (2008). Defendant and defense attorney characteristics and their effects on juror decision making and prejudice against Mexican Americans. *Cultural diversity & ethnic minority psychology*, 14 (4), 364–371.
- Espinoza, R. & Willis-Esqueda, C. (2015). The influence of mitigation evidence, ethnicity, and SES on death penalty decisions by European American and Latino venire persons. *Cultural diversity & ethnic minority psychology*, 21 (2), 288–299.
- Farren, D., Brettfeld, K., Wetzels, P., Fischer, J.M.K. & Endtricht, R. (2025). *Menschen in Deutschland 2024. Vierte Welle der bundesweit repräsentativen Befragung: Durchführung, Rücklauf, Erhebungsinstrument und Codebuch*. UHH MOTRA Forschungsbericht No. 17 aus dem Institut für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaft. Hamburg: Universität Hamburg.
- Farren, D. & Wetzels, P. (2022). Subjektive Einschätzungen der prozeduralen Fairness der Polizei und Jugenddelinquenz: Eine empirische Überprüfung der transnationalen Gültigkeit der Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit. *Rechtspsychologie*, 8 (3), 308–344.
- Ferguson, C. & Smith, S. (2024). Race, class, and criminal adjudication: Is the US criminal justice system as biased as is often assumed? A meta-analytic review. *Aggression and Violent Behavior*, 75, 101905.
- Freeman, Naomi J. (2006). Socioeconomic Status and Belief in a Just World: Sentencing of Criminal Defendants 1. In: *J Applied Social Psychol* 36 (10), S. 2379–2394.
- Hagiel, B. (2024). Zu den Erwartungen an die „ureigene“ Aufgabe von Tatrichter:innen. Baden-Baden: NOMOS.
- Heintschel-Heinegg, B. v. (2025). Kommentierung zu § 46. In: Bernd von Heintschel-Heinegg & Hans Kudlich (Hg.): BeckOK StGB. 67. C.H. Beck: München.
- Hoffman, E. (1981). Social Class Correlates of Perceived Offender Typicality. *Psychological Reports*, 49 (2), 347–350.
- Jackson, P. (2021). Race, class, and socioeconomic and sentencing laws in opioid cases. Dissertation. Walden University.
- Kaspar, J. (2024). Härtere Strafen – nur wozu? Zur zweifelhaften empirischen Fundierung einer punitiven Kriminalpolitik. *Neue Kriminalpolitik*, 36 (3), 306–323.
- Kemmesies, U., Wetzels, P., Austin, B., Dessecker, A., Hutter, S., Büscher, C. & Rieger, D. (2025). MOTRA Monitor 2023/2024. Wiesbaden: BKA.
- Kirchner, E. (2017). Parental Socioeconomic Status. In: C. J. Schreck, M. J. Leiber, H.V. Miller & K. Welch (Eds.): *The Encyclopedia of Juvenile Delinquency and Justice* (S. 1–4). Hoboken: John Wiley & Sons.
- Kleinschnittger, J. (2026). Diskriminierende Punitivität: Der Einfluss straffäterlicher Herkunft auf das individuelle Strafverlangen. In: R. Endtricht (Hrsg.): *Extremistische Einstellungen in Deutschland: Verbreitung, Einflussfaktoren und Trends*. Wiesbaden: Springer VS.
- Kury, H., Brandenstein, M. & Obergfell-Fuchs, J. (2009). Dimensions of Punitiveness in Germany. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 15 (1-2), S. 63–81.
- Kury, H., Kania, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2004). Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. In: D. Klimke & F. Sack (Hrsg.): *Punitivität* (S. 51–88). Beiheft des *Kriminologischen Journals*. Weinheim: Juventa.
- Maier, B.-D. (2025). Kommentierung zu § 46. In: V. Erb & J. Schäfer (Hrsg.): *Münchener Kommentar zum StGB*. 5. Aufl. München: C.H. Beck.
- Mainwaring, S. & Scully, T. R. (2009). *Democratic Governance in Latin America*. Palo Alto: Stanford University.
- Mazzella, R. & Feingold, A. (1994). The Effects of Physical Attractiveness, Race, Socioeconomic Status, and Gender of Defendants and Victims on Judgments of Mock Jurors: A Meta-Analysis 1. *Journal of Applied Social Psychology*, 24 (15), S. 1315–1338.
- Nickels, J. (2024). Im Namen der Demokratie? Kritische Einordnungen einer an empirisch erhobenen Strafeinstellungen in der Bevölkerung ausgerichteten Strafzumessung. *Neue Kriminalpolitik*, 36 (3), S. 324–352.

- Palamar, J., Davies, S., Ompad, D. C., Cleland, C.M. & Weitzman, M. (2015). Powder cocaine and crack use in the United States: an examination of risk for arrest and socioeconomic disparities in use. *Drug and alcohol dependence*, 149, S. 108–116.
- Phan, D.K., Espinoza, R.K.E. & Sy, S.R. (2022). An aversive racism explanation for the influence of race, SES, and race-stereotypical crimes on jury decision biases against East Asian American defendants. *Journal of Ethnicity in Criminal Justice*, 20 (1), S. 73–95.
- Phillips, S. (2009). Status Disparities in the Capital of Capital Punishment. *Law and Society Review*, 43 (4), S. 807–838.
- Reuband, K.-H. (2010). Steigende Punitivität oder stabile Sanktionsorientierungen der Bundesbürger? Das Strafverlangen auf der Deliktebene im Zeitvergleich. *Soziale Probleme*, 21(1), 98–115.
- Schweitzer, K. & Nuñez, N. (2017). Victim Impact Statements: How Victim Social Class Affects Juror Decision Making. *Violence and victims*, 32 (3), S. 521–532.
- Simonson, J. (2009). Punitivität: Methodische und konzeptionelle Überlegungen zu einem viel verwendeten Begriff. *Zeitschrift für Jugendkriminalitätsrecht und Jugendhilfe*, 20 (1), S. 112–119.
- Simonson, J. (2011). Problems in measuring punitiveness - results from a German study. In: H. Kury & E. Shea (Hg.): *Punitivity International Developments. Vol. 1: Punitiveness - a Global Phenomenon* (S.73-96). Bochum: Universitätsverlag Dr. Brockmeyer.
- Tyler, T. R. (2006). Psychological perspectives on legitimacy and legitimation. *Annual review of psychology*, 57, 375–400.
- Tyler, T. R. (1990). *Why People Obey the Law*. New Haven: Yale University Press. (2. Aufl. 2006, Princeton: Princeton University Press).
- van den Bos, K. (2024). *The fair process effect. Overcoming distrust, polarization, and conspiracy thinking*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Varela-Manso, R. (2021): Socioeconomic Status and Sentencing in Murder Cases in Manhattan, New York. Dissertation at Walden University, published by ProQuest LLC. In (7-a), 82. *Dissertation Abstracts International Section A: Humanities and Social Sciences*.
- Willis-Esqueda, C., Espinoza, R.K. E. & Culhane, S.E. (2008). The Effects of Ethnicity, SES, and Crime Status on Juror Decision Making. *Hispanic Journal of Behavioral Sciences*. 30 (2), S. 181–199.